



Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatserfordernis

Empfehlungen zuhanden der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden (20. Dezember 2021)

(Änderungen ab 17. Dezember 2021 sind blau markiert.)

Einführung

Für **religiöse Veranstaltungen, Gottesdienste und Abdankungen in Innenräumen, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, gilt eine Zertifikatspflicht** (ausser für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren). **Ab 20. Dezember 2021 sind im Innenbereich nur noch Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat zugelassen (2G).**

Die vorliegende Handreichung enthält Empfehlungen für Kirchen und Kirchgemeinden bezüglich der Anwendung der Zertifikatspflicht bei ihren Gottesdiensten oder gottesdienstlichen Feiern.

Für Gottesdienste in Innenräumen mit 50 oder weniger Teilnehmenden, die ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden müssen, gelten weiterhin die Bestimmungen des entsprechenden «Schutzkonzepts Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis». Gleiches gilt für Gottesdienste im Aussenbereich mit weniger als 300 Teilnehmenden.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept (auch mit Zertifikatspflicht) verfügen muss. Mit der Übernahme und Umsetzung des vorliegenden EKS-Schutzkonzepts ist diese Vorgabe für die Gemeinden erfüllt; die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei den einzelnen Gemeinden bzw. Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

Prüfung der Covid-Zertifikate

Funktionsweise

Zu Gottesdiensten, an denen mehr als 50 Personen teilnehmen, dürfen nur Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat teilnehmen (Bestimmung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren). **Ab 20. Dezember 2021 sind dabei nur noch Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat zugelassen (2G).**

Die teilnehmenden Personen haben hierfür ein gültiges Covid-Zertifikat auf Papier oder in elektronischer Form vorzuweisen und die veranstaltende Institution muss im Sinne einer Eingangskontrolle die Gültigkeit der vorgewiesenen Covid-Zertifikate prüfen.

Die Kirchgemeinde als Veranstalterin der Gottesdienste hat die entsprechende Zugangskontrolle sicherzustellen.

Technische Angaben

Um die Gültigkeit der jeweiligen Covid-Zertifikate zu überprüfen, besteht eine sogenannte «COVID Certificate Check»-App. Sie wurde im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) entwickelt und kann über die gängigen App-Stores heruntergeladen werden.



«COVID Certificate Check» App des BAG

Prüfvorgang

1. Der Prüfvorgang sieht so aus, dass vorab in der App eingestellt werden kann, ob die 2G- oder die 3G-Regel gilt. Anschliessend wird der QR-Code auf dem entweder ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden **Zertifikat** in der genannten App **gescannt** und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft.

Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin / des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

2. Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem **Ausweisdokument** mit Foto abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde.

Als gültiges Ausweisdokument gelten beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass (jeweils mit Foto).

Zu beachten ist, dass gemäss der 2G-Vorschrift Testnachweise bzw. -zertifikate ab 20. Dezember 2021 nicht mehr zum Eintritt berechtigen. Entsprechend ist in der App die 2G-Regel einzustellen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die App beim Prüfvorgang keine Daten auf zentralen Systemen oder in der «COVID Certificate Check»-App speichert.

(siehe dazu unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>)

Sofern Kirchgemeinden für Gottesdienste ein online-Anmeldeverfahren nutzen und dabei spezifische Tools einsetzen, in denen die Angemeldeten ihr Covid-Zertifikat digital hinterlegen, so kann der genannte Prüfvorgang verkürzt werden (nur noch Prüfung eines Ausweisdokuments und Abgleich mit der Anmeldeliste).

Zuständigkeiten

Die Kirchgemeinde hat für alle Veranstaltungen, an denen die Zertifikatskontrolle zur Anwendung kommt, die Person(en) zu bezeichnen, die mit der Durchführung der Zertifikatskontrolle betraut wird/werden.

Zu beachten ist, dass hierfür je nach Veranstaltungsgrösse mehrere Personen notwendig sind, um in angemessener Zeit die Zertifikate prüfen und somit grössere Menschenansammlungen vor dem Eingang der Lokalitäten verhindern zu können.

Festlegung der Zertifikatspflicht bei Gottesdiensten

Bei Gottesdiensten im Innenbereich mit mehr als 50 Personen muss die Zertifikatspflicht ([seit 17. Dezember 2021: Beschränkung auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat 2G](#)) zur Anwendung kommen, bei Gottesdiensten im Aussenbereich ab 300 Personen ([Beschränkung auf Personen mit einem Impf- Genesungs- oder Testzertifikat 3G](#)). Bei den 50 bzw. 300 Personen sind auch Kinder sowie aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Musiker*innen) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Hausdienst).

Die rechtlichen Grundlagen lassen als Variante die Möglichkeit zu, den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem Testzertifikat zu beschränken (2G+; von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt.). In diesem Fall würde die Maskentragepflicht für alle Beteiligten entfallen.

Angesichts der organisatorischen Herausforderungen in der Umsetzung der Testnachweise sowie um der tieferen Zugangshürden willen wird an dieser Stelle empfohlen, auf diese freiwillige Variante zu verzichten.

Bei Gottesdiensten im Innenbereich, bei denen 50 oder weniger Personen teilnehmen, ist keine Zertifikatspflicht erlaubt.

Für Kirchgemeinden besteht die Herausforderung, rechtzeitig festzulegen, nach welchem Regime (mit / ohne Zertifikatspflicht) die Veranstaltungen durchgeführt werden müssen.

Den Kirchgemeinden werden die folgenden Empfehlungen unterbreitet:

- Den Kirchgemeinden wird empfohlen, wenn immer möglich Gottesdienste zu feiern, die für alle Interessierten offen sind. Entsprechend wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit auf Gottesdienste mit Zertifikatserfordernis zu verzichten. D.h. dabei können maximal 50 Personen eingelassen werden. Zur Lösung allfällig damit verbundener Schwierigkeiten sind kreative Lösungen in Betracht zu ziehen (mehrere Gottesdienste, Übertragungen, etc.).
- [Im Blick auf die Weihnachtsfeierlichkeiten haben verschiedene Kirchen bereits Empfehlungen formuliert, wonach sowohl Gottesdienste mit als auch Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht durchgeführt werden sollen. Angesichts des Umstands, dass mit der 2G-Regel ungeimpfte Personen keinen Zugang zu grösseren Gottesdiensten \(mit mehr als 50 Personen\) mehr haben, wird diese Empfehlung im vorliegenden Schutzkonzept sehr unterstützt.](#)
- Zur Festlegung des Zugangsregimes (mit oder ohne Zertifikat) können die Kirchgemeinden auf ihre Erfahrungen mit Besucherzahlen aus Vorjahren zurückgreifen.
- Um Unwägbarkeiten in der Planung zu minimieren, wird den Kirchgemeinden empfohlen, erneut Anmeldeverfahren für Gottesdienste einzusetzen.
- Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, bei ihren Gottesdiensten frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime sie durchgeführt werden. (Zu beachten ist: Wenn sich die Kirchgemeinde bei jeweiligen Gottesdiensten gegen die Anwendung der Zertifikatserfordernis entscheidet, so dürfen zum entsprechenden Anlass nur 50 Personen eingelassen werden). An den bei der Ausschreibung festgehaltenen Entscheidungen ist nach Möglichkeit festzuhalten.
- Kommunikation: Die Kirchgemeinden haben darauf zu achten, dass das jeweilige Zugangsregime rechtzeitig gegenüber den Gemeindemitgliedern über die gängigen Kanäle kommuniziert wird.

Unterstützung für Gemeindeglieder im Umgang mit dem Zertifikat

Es ist davon auszugehen, dass bereits bei vielen Gottesdienstbesuchenden grundsätzlich ein Covid-Zertifikat vorhanden ist. Allenfalls besteht die Herausforderung, dass dieses bislang noch nicht zum Einsatz kam und dass entsprechend Unsicherheiten bezüglich einer Anwendung für den Gottesdienst bestehen.

Für die Kirchgemeinden führt dies zur wichtigen Aufgabe, allfällig interessierten Gemeindegliedern frühzeitig Unterstützung im Umgang mit dem Zertifikat anzubieten. Dies betrifft insbesondere die technische Unterstützung, um nach erfolgter Impfung / Genesung / Testung das Zertifikat in elektronischer oder Papierform zu erlangen.

Es wird empfohlen, dass die Kirchgemeinden zuständige Stellen definieren, die entsprechende Unterstützung (bis hin zum Ausdruck bzw. Abspeichern des Zertifikats) anbieten, und diese Unterstützung auch aktiv kommunizieren.

Schutzmassnahmen

Auch für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht besteht die Vorschrift von Schutzmassnahmen: Wenn auch bisherige Anforderungen bezüglich Distanz und Personenkapazitäten nicht mehr angewendet werden müssen, so bestehen weiterhin Vorschriften zu Beachtung der Hygiene (insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung – vgl. hierzu Schutzkonzept Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis) und ab 6. Dezember 2021 auch zum Maskentragen bei allen Beteiligten. Ausnahmen von der Maskentragepflicht bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, Lektor*innen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist, sowie für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

[Für generelle Ausnahmen von der Maskentragepflicht siehe die obigen Ausführungen unter Abschnitt «Festlegung der Zertifikatspflicht bei Gottesdiensten».](#)

Hierzu werden jedoch folgende Hinweise angebracht: Die evangelisch-reformierten Kirchen haben im gesamten Verlauf der Corona-Pandemie Wert auf eine verantwortungsvolle Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

So sind die Kirchgemeinden eingeladen zu überlegen, ob verschiedene der bereits eingeübten Schutzmassnahmen auch weiterhin zur Anwendung kommen sollen.

Namentlich betrifft dies die Massnahmen betreffend

- Distanz halten (Kapitel 3 des «Schutzkonzepts Gottesdienste ohne Zertifikatserfordernis») sowie
- Reinigung (Kapitel 4).

Die Kirchgemeindeleitung hat in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen und zu kommunizieren, ob allfällige weitergeführte Schutzmassnahmen verpflichtend gelten.

Zum Gemeinde- bzw. Chorgesang ist festzuhalten:

Bei Gottesdiensten mit Zertifikatserfordernis ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt.

Zu Aufführungen von Chören oder Gesangsensembles in Innenräumen gilt Folgendes:

- Wenn deren Auftritte mit einer Gesichtsmaske ausgeübt werden, so gilt die generelle Zugangsbeschränkung auf Personen (inkl. Aufführende) mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) (vorbehältlich der untenstehenden Bestimmungen in «Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden»).
- Wenn deren Auftritte ohne Gesichtsmaske ausgeübt werden, so muss der Zugang auf Personen (inkl. Aufführende) mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie ergänzend mit einem Testzertifikat beschränkt werden (Ausnahmen: 1. Von dieser Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. 2. Ausnahmen für kirchliche Mitarbeitende gemäss untenstehenden Bestimmungen in «Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden»). Siehe dazu die obigen Ausführungen unter «Festlegung der Zertifikatspflicht bei Gottesdiensten».

Unabhängig von diesen Anforderungen gilt, dass auftretende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen. Ebenfalls ohne Gesichtsmaske auftreten dürfen (ausgebildete sowie sich in Ausbildung befindliche) professionelle Künstlerinnen und Künstler, die für den Auftritt allerdings ein Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat vorweisen müssen (3G).

Umgang mit der Zertifikatspflicht bei kirchlichen Mitarbeitenden

Die Verordnungsbestimmungen halten fest, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber «unter bestimmten Voraussetzungen» das Zertifikat auch gegenüber Mitarbeitenden verpflichtend machen können. Allerdings ist im kirchlichen Kontext zu beachten: In verschiedenen Kantonalkirchen und Kirchengemeinden sind kirchliche Mitarbeitende in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen angestellt; dort ist je nach kantonaler oder kommunaler bzw. kirchlicher Rechtslage gesondert zu prüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des Zertifikats auf Mitarbeitende überhaupt gegeben ist.

Sollten am Gottesdienst beteiligte Mitarbeitende der Kirchengemeinde über kein gültiges Zertifikat verfügen, so haben sie die gängigen Schutzmassnahmen einzuhalten (Maskentragepflicht und Abstand). Wenn die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde auf freiwilliger Basis ein Zertifikat vorweisen, so gelten für sie dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.

Für freiwillig und ehrenamtlich Engagierte gelten dieselben Anforderungen wie für alle weiteren Teilnehmenden.